

OLG Bremen

2057 001

IV 2B 500/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Rentners Walter H [REDACTED],
wohnhaft in B[REDACTED]-B[REDACTED], R[REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Arbeit in B[REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Dr. [REDACTED] in [REDACTED]-.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Haske, Wistenberg, Silden und von der Mühlen
in der Sitzung vom 24. November 1965
beschlossen:

Der Rechtsstreit hat sich auf Grund des 2. Gesetzes
zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-
Schlußgesetz vom 14. September 1965, BGBl I 1315)
erledigt.

Gerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erhoben.

Jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Auslagen.

G r ü n d e :

Der Kläger ist durch Urteil des Oberlandesgerichts Breslau
vom 16. März 1938 u.a. wegen Vorbereitung eines hochverräteri-
schen Unternehmens unter Einbeziehung einer anderen Strafe zu
einer Gesamtstrafe von 5 Jahren Zuchthaus verurteilt worden.
Diese Strafe hat der Kläger am 15. Juni 1942 verbüßt. Im An-
schluß daran befand sich der Kläger bis zu seiner Befreiung
in Konzentrationslagerhaft. Während dieser Haft hat er sich
eine feuchte Rippenfellentzündung zugezogen und deswegen etwa
3 bis 4 Wochen im Lazarett gelegen.

- 3 -

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag des Klägers auf Entschädigung, die er u.a. wegen einer Lungentuberkulose begehrt, zurückgewiesen. Die Klage ist in beiden Instanzen erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Mit der nach § 220 Abs. 1 BGG zulässigen sofortigen Beschwerde will der Kläger erreichen, daß die Revision vom Bundesgerichtshof zugelassen wird.

Gründe, die nach § 219 Abs. 2 BGG zur Zulassung der Revision führen, liegen jedoch nicht vor. Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die Tuberkulose bei dem Kläger erstmals zwischen dem 1. März und dem 13. Mai 1949 aufgetreten ist. Auf Grund des Gutachtens der Sachverständigen Dr. Doerken und Dr. Lohhaus hat das Berufungsgericht weiter ausgeführt, ein Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der verfahrensbedingten Altpfennfellerkrankung einerseits und der Tuberkulose des Klägers andererseits sei nicht wahrscheinlich. Die hiergegen von der sofortigen Beschwerde erhobenen Angriffe betreffen das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren. Die von der sofortigen Beschwerde gerügten Verfahrensverstöße haben jedoch keine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung. Auch kann die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der medizinischen Beurteilung durch die Sachverständigen im Revisionsrechtszug nicht nachgeprüft werden.

Die Revision kann auch nicht deshalb zugelassen werden, weil für den Kläger die Vermutung des § 31 Abs. 2 BGG in der Fassung des BGG-Schlussgesetzes streitet. Diese Rechtslage ergibt sich klar aus dem Gesetz und bedarf keiner höchstgerichtlichen Klärung.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gleichwohl ist die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts nicht zurückzuweisen. Vielmehr hat sich der vom Kläger geführte Rechtsstreit auf Grund des BGG-Schlußgesetzes erledigt. Der Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit ist vor Inkrafttreten des BGG-Schlußgesetzes aus medizinischen Gründen in vollem Umfange abgelehnt worden. Nach Art. IV Abs. 1 a kann der Kläger einen neuen Antrag bei der Entschädigungsbehörde stellen. Das ergibt sich auch aus Art. III Ziff. I Abs. 1 und Abs. 5 des BGG-Schlußgesetzes. In diesem Verfahren ist zu prüfen, ob der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Grund der Vermutung des § 31 Abs. 2 BGG besteht oder ob diese Vermutung als widerlegt anzusehen ist. Weil - wie oben ausgeführt - wegen dieser Frage die Revision nicht zugelassen werden kann und das Revisionsgericht deshalb nicht in der Lage ist, dem Kläger zu einer rechtlich zutreffenden Entscheidung in der Hauptsache zu verhelfen, hat sich der Rechtsstreit i. d. des Art. VII des BGG-Schlußgesetzes mit den darin vorgesehenen Kostenfolgen erledigt.

Ascher

Silden